

1948. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 20. Juni 1939 und unter Vorlage der Pläne ersucht der Gemeinderat Rümlang um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 22. April 1939 festgesetzten Baulinien an folgenden Straßen auf Gebiet der Gemeinde Rümlang:

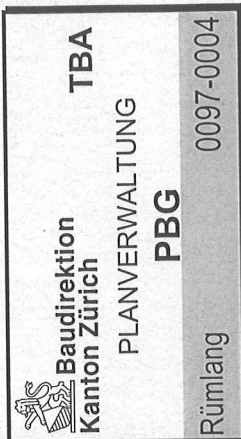
1. Schmidbreitenstraße, von der Glattalstraße bis zur Oberglattstraße, Baulinienabstand 22 m.
2. Leberbäumlistraße, von der Klotenstraße bis zur Oberen Leberbäumlistraße, Baulinienabstand 20 m.
3. Obere Leberbäumlistraße, von der Glattalstraße bis zur Heuelstraße, Baulinienabstand 16 m.
4. Heuelstraße, von der Glattalstraße bis zur Oberen Leberbäumlistraße, Baulinienabstand 22 m.
5. Oberglattstraße, von der Klotenstraße bis zum Übergang über die S.B.B.-Linie, Baulinienabstand 22 m.

Einem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 26. Mai 1939 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse erhoben wurden.

B. In Rümlang gilt das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne seines § 1, Absatz 2, in einem Gebiet, das südlich durch die Klotenstraße, westlich durch die Glattalstraße und südwestlich durch die Leberbäumlistraße (Teilstrecke zwischen Glattalstraße und Klotenstraße) begrenzt wird. In diesem Gebiet liegen die Schmidbreitenstraße und dasjenige Teilstück der Oberglattstraße, an welchem der Gemeinderat Baulinien festgesetzt hat. Die Baulinien an diesen beiden Straßen wurden somit gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes angeordnet, während die Baulinienfestsetzung an den anderen Straßen in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes erfolgte.

Die Baulinien entsprechen dem Charakter und der Bedeutung der einzelnen Straßen. Sie ermöglichen deren Ausbau und verhindern eine die öffentlichen Straßen- und Verkehrsinteressen beeinträchtigende Bebauung. Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

C. Der Gemeinderat Rümlang wird darauf aufmerksam gemacht, daß es ihm obliegt, für die Beachtung der Baulinien besorgt zu sein. Die Baulinien verbieten sowohl die Errichtung neuer als auch die Änderung solcher Bauten, die angeschnitten werden, durch Um-, Auf- und Anbau. Für die Überstellung einer Baulinie ist gemäß § 149 des Baugesetzes eine Ausnahmebewilligung des Regierungsrates von der Vorschrift des § 48, Absatz 1, desselben Gesetzes erforderlich. Der Um- und Aufbau von Bauten, die von einer Baulinie angeschnitten werden, bedarf einer Ausnahmebewilligung des Gemeinderates im Sinne von § 120, Absatz 2, des Baugesetzes; mit dieser Ausnahmebewilligung ist der Vorbehalt der Aufprotokollierung eines Mehrwertsreverses zu verbinden. Der Gemeinderat Rümlang ist einzuladen, sämtliche Baubewilligungsgesuche für Bauten irgendwelcher Art an Straßen I. und II. Klasse vor Erteilung der Baubewilligungen der kantonalen Baudirektion zur Stellungnahme zu unterbreiten.

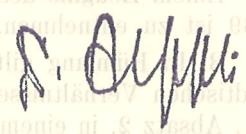


KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B12)
Nr. Rümli

Auf Antrag der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:
I. Die vom Gemeinderat Rümliang mit Beschluß vom
22. April 1939 festgesetzten Baulinien an der Schmidbreiten-,
der Leberbäumli-, der Oberen Leberbäumli-, der Heuel- und
der Oberglattstraße in Rümliang werden nach den Vorlagen
genehmigt.
II. Der Gemeinderat Rümliang wird eingeladen, diese
Genehmigung öffentlich bekannt zu machen, für die Beachtung
der Baulinien besorgt zu sein und Baubewilligungsgesuche für
Bauten irgendwelcher Art an Straßen I. und II. Klasse vor der
Erteilung von Baubewilligungen der kantonalen Baudirektion
zur Stellungnahme zu unterbreiten.
III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümliang unter Rück-
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Dielsdorf und an die Baudirektion.

Zürich, den 6. Juli 1939.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



Die Baulinien entsprechen dem Charakter und der Bedeu-
tung der einzelnen Straßen. Sie ermöglichen deren Ausbau und
verbinden eine die öffentlichen Straßen- und Verkehrsinter-
essen bedingende Behausung. Der Genehmigung der Vor-
lagen steht nichts entgegen.
C. Der Gemeinderat Rümliang wird darauf aufmerksam ge-
macht, daß es ihm obliegt, für die Beachtung der Baulinien
besorgt zu sein. Die Baulinien verbieten sowohl die Errichtung
neuer als auch die Änderung solcher Bauten, die angeschnitten
werden durch Um-, Auf- und Abbau. Für die Überstellung
einer Baulinie ist gemäß § 149 des Baugesetzes eine Aus-
nahmbewilligung des Regierungsrates von der Vorstufe des
§ 45 Absatz 1. desselben Gesetzes erforderlich. Der Um- und
Aufbau von Bauten, die von einer Baulinie angeschnitten wer-
den, bedarf einer Ausnahmbewilligung des Gemeinderates im
Sinn von § 120 Absatz 2. des Baugesetzes; mit dieser Aus-
nahmbewilligung ist der Vorbehalt der Aufprotokollierung
eines Mehrwertgesetzes zu verbinden. Der Gemeinderat Rüm-
liang ist einzuladen, sämtliche Baubewilligungsgesuche für Bau-
ten irgendwelcher Art an Straßen I. und II. Klasse vor Ertei-
lung der Baubewilligungen der kantonalen Baudirektion zur
Stellungnahme zu unterbreiten.